

# Erläuterungen

## zur Muster-Zisternensatzung

der Stadt ... / Gemeinde ...

### Einleitung

Niederschlagswasser soll gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Entscheidung, ob eine Stadt oder Gemeinde eine Zisternensatzung erlässt, steht grundsätzlich in ihrem Ermessen (vgl. § 37 Abs.4 S.2 HWG: „können“).

### Erläuterungen zu § 1: Ziele der Satzung

Die definierten Ziele der Mustersatzung entsprechen weitestgehend den nach § 37 Abs. 4 HWG möglichen Zielsetzungen. In der Mustersatzung nicht enthalten, ist das dort formulierte Ziel „Überschwemmungsgefahren (...) vermeiden“, da die Errichtung von Zisternen für Einzelgebäude häufig nur untergeordnet zur Vermeidung von Überschwemmungsgefahren beiträgt. Das Ausmaß der Erfüllung dieser Zielsetzung kann je nach örtlicher Situation unterschiedlich sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende prüfen, ob in seinem konkreten Fall auch diese Zielsetzung einschlägig sein könnte und ergänzt werden muss.**

### Erläuterungen zu § 2: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung steht grundsätzlich im Ermessen der einzelnen Kommune („im Gemeindegebiet oder in Teilen davon“). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs muss jedoch von sachlichen Erwägungen getragen sein.

Die Regelung in § 2 Satz 2 der Mustersatzung soll verhindern, dass mit einer Satzung nach § 37 Abs. 4 HWG automatisch – nach dem Grundsatz der überlagernden Rechtsnormen – entgegenstehende (hiervon abweichende) Regelungen in Bebauungsplänen „aufgehoben“ werden, die vor Erlass der Zisternensatzung in Kraft getreten sind.

### Erläuterungen zu § 3 Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Begriffe, die in einer Satzung verwendet werden, sollten zweifelsfrei und verständlich definiert werden, um deren Handhabung den Bürgerinnen und Bürger, aber auch der die Satzung anwendenden Verwaltung, zu erleichtern. Die Begriffsbestimmungen in der Mustersatzung sollen lediglich beispielhaft sein. **Insoweit muss der Satzungsgebende sowohl prüfen, ob in seinem konkreten Fall weitere Definitionen erforderlich sind, als auch ob einzelne Definitionen nicht erforderlich sind.**

### Erläuterungen zu § 4 - Herstellungspflicht

§ 4 der Mustersatzung enthält das Kernstück der Satzung, nämlich die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt, es sei denn, dass an Bestandsbauten ein Gebäude oder Gebäudeteil mit einer neuen Auffangfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> angebaut wird. Auch in diesem Fall bezieht sich die Pflicht zur Herstellung ausschließlich auf den neu angebauten Teil der baulichen Anlage und nicht auf das bisherige Bestandsgebäude.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen zur Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen. Als Bagatellschwelle, unterhalb derer keine Verpflichtung zur Herstellung einer Niederschlagswassernutzungsanlage besteht, wird die Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles mit einer Auffangfläche im Sinne von § 3 der Satzung von einer Größe von mindestens 50 m<sup>2</sup> in der Mustersatzung vorgeschlagen. Der Stadt / der Gemeinde steht es im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens frei, weitere oder abweichende Voraussetzungen festzulegen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 weist auf die geltende Rechtslage nach der Trinkwasserverordnung hin. Der Hinweis dient lediglich der Information der Verpflichteten, denn die Geltung der TrinkwV ist nicht von einem Verweis in der Satzung abhängig.

### Erläuterungen zu § 5 Ausnahmen und Befreiungen

Während § 4 die grundsätzliche Herstellungspflicht von Niederschlagswassernutzungsanlagen bei Neubauten und neuen Anbauten regelt, regelt § 5 der Mustersatzung Abweichungen hiervon (Ausnahmen und Befreiungen). Der Ausnahmetatbestand in Abs. 1 regelt zur Entlastung der Verwaltung typisierte Fälle, die zu einem Entfallen der Herstellungspflicht führen. Bei der Befreiung nach Abs. 2 handelt es sich um eine

Einzelfallentscheidung aufgrund spezifischer Umstände des konkreten Einzelfalles.

Zu Absatz 1:

Städten und Gemeinden steht es frei, einen Ausnahmetatbestand in die Satzung aufzunehmen. § 5 Absatz 1 regelt die Ausnahme(n) von der Herstellungspflicht. Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme vor, führt dies insoweit ohne Weiteres zu einem Entfallen der Herstellungspflicht. Eine Ausnahme ist daher nicht gesondert schriftlich zu beantragen (anders im Bereich des Bauplanungsrechts - § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO). Die Ausnahmefälle sind so genau wie möglich zu bezeichnen.

Ein möglicher weiterer bzw. von dem in § 5 Abs. 1 der Mustersatzung abweichender Regelungsinhalt eines Ausnahmetatbestandes könnte bspw. sein:

„Die Herstellungspflicht entfällt, wenn die neu errichteten Auffangflächen, in eine Niederschlagwasserversickerungsanlage einleiten.“

Sollte sich der Satzungsgebende gegen die Aufnahme einer hausinternen Niederschlagswassernutzungsanlage entschieden haben und aufgrund dessen § 3 Abs. 1 Nr. 3 gestrichen haben, müsste zwingend auch von dem Vorschlag für einen Ausnahmetatbestand in § 5 Abs. 1 Abstand genommen werden, da dieser Ausnahmetatbestand ins Leere lief.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt einen Befreiungstatbestand. Ein solcher muss aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zwingend in die Satzung aufgenommen werden. Der Unterschied zur Ausnahme besteht darin, dass eine Befreiung nur auf Antrag erteilt werden kann. Das Antragserfordernis setzt ein Aktivwerden der Verpflichteten oder des Verpflichteten voraus.

Die Regelung steht im Lichte der Einzelfallgerechtigkeit. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ist diese zu begründen (§ 39 HVwVfG) und die Ermessenserwägungen sind detailliert darzulegen.

#### Erläuterungen zu § 6 Bemessungsvorschriften

Die Mindestgröße des nutzbaren Zisternenvolumens kann auch abweichend von der vorgeschlagenen Bemessungsvorgabe auf einen anderen Wert (bspw. auch 25 oder 60 l/m<sup>2</sup> angeschlossene Auffangfläche) und / oder auf eine konkrete, bezugslose Mindestgröße – bspw. 2 m<sup>3</sup> - festgesetzt werden. Die Vorgabe einer Mindestgröße ist empfehlenswert, um einen relevanten Beitrag zu den unter § 1 der Satzung formulierten Zielen - die Entlastung der

Abwasseranlagen (ggf. die Vermeidung von Überschwemmungsgefahren) und die Schonung des Wasserhaushaltes – zu leisten. Der Satzungsgebende kann auch nach der Nutzungsart des Gebäudes (Wohnzwecke, gewerbliche Zwecke, sonstige Zwecke) differenzieren, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen.

#### Erläuterungen zu § 7 Bau und Unterhaltung

Zu Absatz 1:

Der Hinweis auf die Regeln der Technik dient als Hilfestellung für die Adressaten der Satzung, die hierdurch angehalten werden, sich ausreichend zu informieren.

Die maßgeblichen DIN-Normen sind vor allem DIN EN 16941-1 (Vor-Ort Anlagen für Nicht-Trinkwasser - Teil 1: Anlagen für die Verwendung von Regenwasser) in Verbindung mit DIN 1989-100 (Regenwassernutzungsanlagen - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 16941-1). Daneben existiert das VDI-Handbuch Sanitärtechnik mit der Richtlinie VDI 2070 (Betriebswassermanagement für Gebäude und Liegenschaften).

Möglich wäre es auch, über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinaus (die nach § 7 Abs. 1 ohnehin Geltung beanspruchen) die verpflichtende Anwendung eines spezifischen technischen Regelwerks oder einzelner Abschnitte eines spezifischen technischen Regelwerks in der Satzung zu regeln. Dann ist allerdings unbedingt zu beachten, dass ein bloßer Verweis auf die DIN-Normen sowie auch auf andere, nicht-öffentliche, technische Regelwerke den Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips nicht ohne Weiteres gerecht wird, da hierdurch der ordnungsgemäße Bau oder die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlage von der Kenntnis dieser Vorschrift abhängig gemacht würde. Vielmehr ist es dann notwendig, den Verpflichteten die Einsicht der Vorschriften zu ermöglichen, indem die Gemeinde das Regelwerk bereithält und in dieser Satzung auf den Ort der Auslage hinweist (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 18. August 2016 – 4 BN 24/16 –, juris, Rn. 7).

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sorgt für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage, indem die ordnungsgemäße Unterhaltung den Bürgerinnen und Bürgern als Pflicht auferlegt wird. Durch die Festlegung als Pflicht kann ein Verstoß hiergegen geahndet werden.

### Erläuterungen zu § 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1:

§ 3 OWiG verkörpert das Gesetzlichkeitsprinzip im Rahmen der Bußgeldvorschriften. Die Ahndung einer Handlung ist an deren vorherige gesetzliche Bestimmung als Ordnungswidrigkeit geknüpft. Daher ist eine vollständige und genaue Bezeichnung des Verhaltens, welches im Rahmen der Satzung eine Ordnungswidrigkeit darstellen soll, notwendig. Dazu eignet sich ein Verweis auf die jeweilige Vorschrift, welche ein bestimmtes Handeln vorschreibt.

Nach § 10 OWiG wird grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln geahndet. Wenn gewünscht wird, dass bereits fahrlässiges Handeln als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, ist dies in der Satzung ausdrücklich zu regeln.

Zu Absatz 2:

Die Ermächtigungsgrundlage für Absatz 2 ist § 5 Abs.2 S.1 HGO.

Die Höhe der Geldbuße kann die Gemeinde innerhalb des durch § 17 Abs. 1 OWiG gesetzlich vorgegebenen Rahmens frei wählen. Wird keine Höhe in der Satzung festgeschrieben, beträgt diese gem. § 17 Abs.1 OWiG mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

Bei der Ahndung von sowohl vorsätzlichem als auch fahrlässigem Handeln ist § 17 Abs. 2 OWiG zu beachten.

Die Höhe des festgelegten Betrages wirkt sich unmittelbar auf die Verjährung aus, § 31 OWiG. Diese variiert je nach Höchstmaß.

Zu Absatz 4:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 S.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine Zisternensatzung gem. § 5 Abs.2 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Gemeindevorstand der Gemeinde, welche die Satzung erlassen hat.

### Erläuterungen zu § 9 Inkrafttreten

§ 9 entspricht der Regelung in § 5 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

### Weitere Hinweise

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 der HGO sind Satzungen auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen. Die fehlende Ausfertigung führt zur Unwirksamkeit der Satzung.

Kommunen, bei denen eine Wasserversorgungssatzung mit Anschluss- und Benutzungszwang gilt, müssen berücksichtigen, dass für die Substitution von Trinkwasser durch Niederschlagswasser im Haushalt ggf. auch eine (Teil-)befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang notwendig sein kann. Geregelt sind diese Fälle in aller Regel in der Wasserversorgungssatzung z.B. durch folgende „Generalklausel“: „Die Stadt / Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbraucherzweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken“.

Dort, wo die Wasserversorgung privatrechtlich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ausgestaltet ist, hat die Kundin oder der Kunde § 3 AVBWasserV zu beachten. Insbesondere hat die Kundin oder der Kunde vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen, und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von ihrer oder seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

Da Grauwasser (Abfluss aus Duschen, Badewannen und Handwaschbecken sowie u.U. auch das Abwasser aus Waschmaschinen und Küchenspülen) nach einer entsprechenden Aufbereitung grundsätzlich für dieselben Verwendungszwecke wie Niederschlagswasser geeignet ist, können beide Wasserarten nach Filtration und weitergehender Aufbereitung (insbesondere bei Grauwasser) ggf. gemeinsam gespeichert, verteilt und verwendet werden. Sollten im Gemeindegebiet / in Teilen des Gemeindegebietes zusätzlich zu Regelungen zur Niederschlagswasserverwendung auch Regelungen zur Grauwasserverwendung etabliert werden, sollte geprüft werden, ob die Zisternensatzung entsprechend erweitert und angepasst werden kann.